

4. Änderung der „Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Kreises Pinneberg für die Entsorgung von Abfällen aus privaten Haushaltungen“

- gültig ab 01.01.2020 -

Die „Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Kreises Pinneberg für die Entsorgung von Abfällen aus privaten Haushaltungen“ vom 10.12.2003 in der derzeit gültigen Fassung werden wie folgt geändert:

§ 2 (2) erhält Satz 2 folgende Fassung:

Die nach Satz 1 zu überlassenden Abfälle müssen frei von nicht kompostierbaren Stoffen oder Verunreinigungen, insbesondere von Kunststoffen jedweder Art, sein.

Nach § 7 wird § 7 a eingefügt:

§ 7 a Unterflursysteme

Unterflursysteme sind unterirdische Abfallsammelstationen. Sie bestehen aus einem im Erdboden zu versenkenden Betonschacht mit einem Volumen für 5 m³ Unterflurbehälter mit Sicherheitsplattform, sowie dem eigentlichen Unterflurbehälter mit senkrechter Einfüllsäule.

§ 8 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

(1) Folgende Abfallbehälter sind zugelassen:

1. Restabfallbehälter mit 80, 120, 240 oder 1.100 Liter Füllraum (MGB) sowie Unterflurbehälter mit 3, 4 und 5 m³.
2. In der Gemeinde Helgoland sind anstelle der Behälter nach Ziffer 1 ausschließlich Abfallsäcke mit einem Füllraum von 40 Liter und der amtlichen Kennzeichnung "Kreis Pinneberg" und der jeweiligen Jahreszahl zugelassen.
3. Bio-Tonnen mit 80, 120 oder 240 Liter Füllraum sowie Unterflurbehälter mit 2 und 3 m³.
4. Altpapierbehälter mit 120, 240 oder 1.100 Liter Füllraum sowie Unterflurbehälter mit 3, 4 und 5 m³.

§ 8 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

(2) Die gefüllten festen Abfallbehälter dürfen folgende Gewichte nicht überschreiten:

- bei MGB mit 80 l Füllraum 40 kg
- bei MGB mit 120 l Füllraum 50 kg
- bei MGB mit 240 l Füllraum 70 kg
- bei MGB mit 1.100 l Füllraum 400 kg
- bei Unterflurbehälter bis 3000 l 2000 kg.
- bei Unterflurbehälter mit 4000 l 2400 kg
- bei Unterflurbehälter mit 5000 l 2800 kg

§ 9 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

(1) Der Abfall wird an dem durch den Kreis festgelegten Wochentag abgefahren. Die Restabfallbehälter sind entsprechend der gewählten Leerungshäufigkeit

- zweimal wöchentlich (nur Restabfallbehälter mit 1.100 l Füllraum)
- wöchentlich (nur Restabfallbehälter mit 1.100 l Füllraum, Unterflurbehälter für Restabfälle)
- 14-täglich (Regelabfuhr für alle Restabfallbehälter) oder 4-wöchentlich (nur für Restabfallbehälter mit 80 l, 120 l oder 1.100 l Füllraum) bereitzustellen. Die Abfuhr der Bio-Abfallbehälter erfolgt 14-täglich. Die Abfuhr der Altpapierbehälter erfolgt vierwöchentlich. Der Kreis kann zeitlich begrenzt oder für bestimmte Abfuhrbezirke einen längeren oder kürzeren Abfuhrzeitraum festlegen. Der Kreis ist nicht verpflichtet, unzulässigerweise bereitgestellte Behälter zu leeren.

§ 9 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

(2) Restabfallbehälter mit 1.100 l Füllraum sowie Unterflurbehälter können auf schriftlichen Antrag des Entgeltschuldners (§ 13) außerhalb der regulären Abfuhrtage gegen Entrichtung eines zusätzlichen Entgelts entleert werden (Bedarfsabfuhr/Sonderentleerung).

§ 9 Abs. 8 erhält folgende Fassung:

(8) Biobehälter werden nicht entleert, wenn sie entgegen § 2 mit anderen als den danach zugelassenen Abfällen befüllt wurden. Die Entleerung solcher Behälter erfolgt im Rahmen der Restmüllabfuhr gegen Entrichtung eines Zusatzentgelts. Bei fortgesetzter missbräuchlicher Nutzung der Biobehälter kann der Kreis die Biobehälter einziehen. In diesem Fall wird ein zusätzliches Behältervolumen für Restabfälle von mindestens 40 l/Haushalt und Woche festgesetzt.

§ 14 Abs. 5 erhält folgende Fassung

(5) Je angeschlossenem Grundstück wird mindestens folgende Anzahl von Benutzungseinheiten je Restabfallbehälter erhoben:

	wöchentl. Entleerung	14-tgl. Entleerung	4-wöchentl. Entleerung	2x-wöchent. Entleerung
80 l Behälter	1	1	1	-
120 l Behälter	1	1	1	-
240 l Behälter	-	2	-	-
1100 l Behälter	9	6	4	18
3000 l Behälter	27	18	-	-
4000 l Behälter	36	24	-	-

5000 l Behälter	45	30	-	-
-----------------	----	----	---	---

4. Änderung der „Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Kreises Pinneberg für die Entsorgung von Abfällen aus privaten Haushaltungen“

Anlage 1:

Tarife der privatrechtlichen Benutzungsentgelte

- gültig ab 01.01.2020 -

II. der Anlage 1 „Tarife der privatrechtlichen Benutzungsentgelte“ wird wie folgt gefasst:

II. Monatliches Leistungsentgelt für Restabfallbehälter erhält folgende Fassung:

Die Höhe des Leistungsentgeltes beträgt für jeden angefangenen Kalendermonat:

	wöchentl. Entleerung	14-tgl. Entleerung	4-wöchentl. Entleerung	2x-wöchentl. Entleerung
80 l Behälter	-	5,72 €	2,86 €	-
120 l Behälter	-	8,58 €	4,29 €	-
240 l Behälter	-	17,16 €	-	-
1100 l Behälter	129,80 €	64,90 €	32,45 €	259,60 €
3000 l Behälter	354,00 €	177,00 €	-	-
4000 l Behälter	472,00 €	236,00 €	-	-
5000 l Behälter	590,00 €	295,00 €	-	-

Die Höhe des Leistungsentgeltes für jeden angefangenen Kalendermonat beträgt bei Nutzung eines 80 l Behälters gem. § 3 Abs. 9 Abfallwirtschaftssatzung: 2,00 €.

III. der Anlage 1 „Tarife der privatrechtlichen Benutzungsentgelte“ wird wie folgt gefasst:

III. Monatliches Leistungsentgelt für Bioabfallbehälter

Das Entgelt für die Entsorgung kompostierbarer Abfälle beträgt für jeden angefangenen Kalendermonat bei 14-täglicher Abfuhr:

- Biotonnen mit 80 l Füllraum: **4,76 €**
- Biotonnen mit 120 l Füllraum: **7,14 €**
- Biotonnen mit 240 l Füllraum: **14,28 €**
- Biobehälter mit 2000 l Füllraum 119,00 €

- Biobehälter mit 3000 l Füllraum: 178,50 €

IV. der Anlage 1 „Tarife der privatrechtlichen Benutzungsentgelte“ wird wie folgt gefasst:

IV. Leistungsentgelt für Sonderentleerung 1.100 l Container und Unterflurbehälter

Das Entgelt für die Sonderentleerung (Bedarfsabfuhr) eines vorhandenen 1.100 l Containers (§ 9 Abs. 2 AGB) oder die Sonderentleerung eines Altpapierbehälters mit 1.100 l Füllraum (§ 9 Abs. 11 AGB) oder die Sonderentleerung von LVP-Behälters mit 1.100l Füllraum, der mit überlassungspflichtigen Abfällen befüllt wurde, beträgt pro Entleerung/Behälter 66,37 €.

Das Entgelt für die Sonderentleerung (Bedarfsabfuhr) eines vorhandenen Unterflurbehälters (§ 9 Abs. 2 AGB) beträgt pro Entleerung/Behälter:

- Unterflurbehälter mit 2000 l Füllraum: 120,50 €
- Unterflurbehälter mit 3000 l Füllraum: 181,00 €
- Unterflurbehälter mit 4000 l Füllraum: 241,00 €
- Unterflurbehälter mit 5000 l Füllraum: 301,50 €

V. der Anlage 1 „Tarife der privatrechtlichen Benutzungsentgelte“ wird wie folgt gefasst:

V. Leistungsentgelt für die Sonderentleerung von Bio-Tonnen und Altpapierbehältern und Kleinbehälter für LVP-Verpackungen

Das Entgelt für die Sonderentleerung von Bio-Tonnen und Altpapierbehältern (120/240 l Füllraum), die mit anderen als zugelassenen Materialien befüllt wurden (§ 9 Abs. 8 und Abs. 11 AGB) beträgt pro Leerung/Behälter 10,23 €. Das Entgelt für eine schriftlich beantragte Sonderentleerung von LVP-Kleinbehältern (80 l – 240 l Füllraum), die mit überlassungspflichtigen Abfällen befüllt wurden, beträgt 10,23 €.

Va. der Anlage 1 „Tarife der privatrechtlichen Benutzungsentgelte“ wird wie folgt eingefügt:

Va. Leistungsentgelt für die Gestellung von Unterflurbehältern

Für die Gestellung von Unterflurbehältern beträgt das monatliche Entgelt 60€.

VII 1 Ziffer b, c und d) . der Anlage 1 „Tarife der privatrechtlichen Benutzungsentgelte“ wird wie folgt gefasst:

b) für die ausschließliche Anlieferung von Grünabfällen ohne Erdanhaftungen, Wurzelwerk oder Stubben bis zu einer Menge von

- bis zu 100 l (z.B. blauer Sack) 1,00 €
- bis zu 300 l (z.B. PKW-Kofferraum) 3,00 €
- bis zu 600 l (z.B. PKW-Kombi Kofferraum 6,00 €
- bis zu 900 l (z.B. Transporter oder PKW-Anhänger) 9,00 €

c) für die Anlieferung von Grünabfällen mit Erdanhaftungen, Wurzelwerk oder Stubben bis zu einer Menge von

- bis zu 100 l (z.B. blauer Sack) 3,00 €
- bis zu 300 l (z.B. PKW-Kofferraum) 9,00 €
- bis zu 600 l (z.B. PKW-Kombi Kofferraum) 18,00 €
- bis zu 900 l (z.B. Transporter oder PKW-Anhänger) 27,00 €

d) für die ausschließliche Anlieferung von gemischten Bauabfällen bis zu einer Menge von

- bis zu 100 l (z.B. blauer Sack) 10,70 €
- bis zu 300 l (z.B. PKW-Kofferraum) 32,10 €
- bis zu 600 l (z.B. PKW-Kombi Kofferraum) 64,20 €
- bis zu 900 l (z.B. Transporter oder PKW-Anhänger) 96,30 €

VII 2. der Anlage 1 „Tarife der privatrechtlichen Benutzungsentgelte“ wird wie folgt gefasst:

Bei der Anlieferung von größeren als in Ziffer 1 genannten Abfallmengen wird das Entgelt nach dem tatsächlichen Gewicht festgesetzt.

Es beträgt bei Abfällen nach Ziffer 1a) 156,23 €/Mg. Das Mindestentgelt hierfür beträgt 31,30 €.

Bei der Anlieferung von sortenrein kompostierbaren Abfällen nach Ziffer 1 b) beträgt das Entgelt 121,50 €/Mg. Das Mindestentgelt hierfür beträgt 12,50 €.

Bei der Anlieferung von kompostierbaren Abfällen nach Ziffer 1 c) beträgt das Entgelt 175,00 €/Mg. Das Mindestentgelt hierfür beträgt 35,00 €.

Bei der Anlieferung von Abfällen nach Ziffer 1 d) beträgt das Entgelt 178,50 €/Mg. Das Mindestentgelt hierfür beträgt 35,00 €.

VII 4. der Anlage 1 „Tarife der privatrechtlichen Benutzungsentgelte“ wird wie folgt gefasst:

4. Für folgende Abfälle wird ein separates Entgelt erhoben:

- | | |
|-----------------|--------------------------------|
| a. Asbestzement | 16,50 € je 100 l |
| b. Dämmmaterial | 5,00 € je 100 l |
| c. Teerpappe | 29,00 € je 100 l |
| d. PKW-Reifen | pauschal 12,50 € (bis 4 Stück) |

Pinneberg, den
Kreis Pinneberg

Der Landrat